

# Der sächsische Erzähler,

## Zeitung für Bischofswerda, Stolpen und Umgegend.

### Amtsblatt

der Reg. Amtshauptmannschaft, der Reg. Schulinspektion und des Reg. Hauptzollamtes  
zu Bautzen, sowie des Reg. Amtsgerichts und des Stadtrates zu Bischofswerda.

Wiederholung der Befreiung vom Abgaben und Zollverboten bis zum nächsten Tag nach  
dem Abschluß der Befreiung und Genehmigung durch die Kreishauptmannschaft. Die Befreiung besteht  
aus 10 J. für Belebung bis zum 1. - 10 J. für alle Rechte bis zum 1. - 10 J. für zulässige Betriebszeit.  
Voraussetzung ist eine Befreiung aus 10 J.  
Befreiung aus Befreiungszeit 60 J.

Bereitschaftsliste Nr. 22.  
Bestellungen werden bei allen Postanstalten des bestreitenden Kreises, im Kreisbischofwerda und Umgegend bei unseren  
Postagenturen, sowie in der Geschäftsstelle dieses Blattes angekommen. Zahlung der Geschäftsstelle dieses Blattes 8 Uhr.  
Hierauf folgender Jahresgang.

Sicherer, welche in diesem Blatte die weitere Verbreitung  
haben, werden bis nach 10 Uhr angenommen, größeres  
und kompliziertes Material tritt später, und kostet die  
versetzte Postage 12 J., die Reklame 30 J.  
Sicherster Jahresbeitrag 40 J.  
Für Wiederaufstellung eingesandter Nummernhefte ohne  
Kosten Gebühr.

### Bekanntmachung-

Am 1. April dieses Jahres treten die in der Bekanntmachung betreffend die Regelung des Verkehrs mit Kraftfahrzeugen vom 3. Februar 1910 (Amtsblatt Seite 389) enthaltenen Bestimmungen in Kraft.

Hierauf sind in Zukunft Anträge auf Zulassung von Kraftfahrzeugen nicht mehr, wie bisher, an die Amtshauptmannschaft oder  
Stadtamt, sondern unmittelbar an die Königliche Kreishauptmannschaft zu richten.

Der Antrag muß enthalten:

1. Name und Wohnort des Eigentümers,
2. die Firma, die das Fahrzeug hergestellt hat, sowie die Fabriknummer des Fahrzeugs,
3. die Bestimmung des Fahrzeugs (Personen- oder Kraftfahrzeug),
4. die Art der Kraftquelle (Verbrennungsmaschine, Dampfmaschine, Elektromotor),
5. die Anzahl der Pferdestärken der Maschine oder des Motors (bei steuerpflichtigen Fahrzeugen auch die nach der Steuerformel berechnete  
Pferdestärke des Fahrzeugs),
6. das Eigengewicht des betriebstauglichen Fahrzeugs,
7. die zulässige Belastung (in Kilogramm über Personen einschließlich Führer),
8. bei Fahrzeugen, deren Gesamtgewicht (einschließlich Ladung) 5 Tonnen übersteigt, die Achsladung im beladenen Zustand.

Jeder Antrag ist das Gutachten eines der nachstehend unter ① genannten, von der Kreishauptmannschaft anerkannten Sachverständigen  
beizufügen, daß die Richtigkeit der Angaben unter Nummer 4 bis 8 sowie jener bestätigt, daß das Fahrzeug den in der obigen Bekanntmachung ge-  
stellten Anforderungen genügt. Das Gutachten hat der Antragsteller auf seine Kosten zu beschaffen. Treten bei einem zum Verkehr bereits zugelassenen  
Kraftfahrzeug Änderungen ein, so hat der Eigentümer unter Vorlegung der Zulassungsberechtigung die erforderlichen Verrichtungen innerhalb 2 Wochen  
an der Kreishauptmannschaft zu beantragen.

Wer auf öffentlichen Wegen und Wegen ein Kraftfahrzeug führen will, bedarf der Erlaubnis der Kreishauptmannschaft. Der Antrag auf  
Zulassung dieser Erlaubnis ist aber aus die zulässige Kraftfahrzeugeigentümer zu richten.

Bautzen, am 30. März 1910.

Die Königliche Kreishauptmannschaft.

①  
Kirche, Paul, Elektricitätswerksdirektor, Bautzen.  
Schott, Alexander Fedor, Ingenieur, Bautzen.  
Berger, Arthur, Mechaniker und Fahrradhändler, Löbau.  
Seifert, Adolf, Schlossermeister, Bautzen.  
Riebel, Ernst, Werkmeister, Bautzen.  
Teich, Karl, Mechaniker und Fahrradhändler, Bischofswerda.  
Mönchen, Richard, Mechaniker und Fahrradhändler, Bischofswerda.  
Thiel, Ewald, Schlossermeister und Fahrradhändler, Bernstadt.

Dienstag, den 5. April, nachmittags 4 Uhr, sollen ca. 20  
erleue Baumhäuser am Mühlgraben beim Pumpwerk meistbietend ver-  
steigert werden.

Stadtamt Bischofswerda, am 4. April 1910.

Der Kaufmann Salo Lehmann hier beabsichtigt in seinem Grund-  
stück Am Hof Nr. 21, Grund-Kataster Nr. 254 Abteilung A für Bischofswerda

einen Anbau mit einem Raum zum Zwecke des Lagerns und Einfahrens  
ungegerbter Tierefälle zu errichten. Gemäß § 17 der Reichsgewerbeordnung  
wird dies mit der Auflösung hierdurch bekannt gemacht, etwaige Ein-  
wendungen hiergegen, soweit sie nicht auf besonderen Privatrechtsitäten be-  
ruhen, bei deren Verlust binnen 14 Tagen, vom Erscheinen dieser Bekannt-  
machung an gerechnet, hier anzubringen.

Stadtamt Bischofswerda, am 2. April 1910.

Freitag, den 8. April 1910, nachmittags 2 Uhr sollen in Bischofswerda folgende Gegenstände, als: 1 Klavier, 1 Flügel  
und 1 Auto Martini gegen Barzahlung versteigert werden. Sammelort: Reg. Amtsgericht.

Bischofswerda, am 4. April 1910.

Der Gerichtsvollzieher des Königl. Amtsgerichts.

### Das Neueste vom Tage.

Der Reichskanzler von Bismarck Hollweg ist  
am Sonntag nachmittag in Florenz abgereist.  
Er geht nach Homburg, um dem Kaiser von  
dem Ergebnis seiner Reise zu berichten. (Siehe  
Italien.)

Ein schwerer Ballonunfall hat sich Sonntag  
mittag in der Nähe der Insel Rügen ereignet. 3  
Personen, darunter der Reichstagsabgeordnete  
Delbrück, sind tot. (Siehe Sonderartikel.)

Das Rathaus von Dößau, ein imposanter neuer  
Bau, ist in der Nacht vom Sonnabend auf Sonn-  
tag durch Feuersbrunst zerstört worden. (Siehe  
Drahtnachrichten.)

In Brambach und Ballenstein im Vogtland  
stand am Sonnabend nachmittag 3 Uhr 27 Min.  
ein ziemlich heftiges Grabenbett, das fünf bis  
sechs Schuhwände aufweist. Die Richtung war  
Südost-Nordwest.

In Südrankreich verursachten Schneestürme  
am Sonnabend und Sonntag beträchtliche Stö-  
rungen im Eisenbahn-, Telegraphen- und Fern-  
sprechverkehr.

In San Sebastian stürzte der Aviatiker Leb-  
lon bei einem Schauflug aus 100 Meter Höhe  
ab und war sofort tot. (Siehe Sonderartikel.)

Die Revisionen in den russischen Militär-In-  
tenbauten nehmen immer weiteren Umfang an.  
Am Sonnabend wurden massenhafte Haussuchun-  
gen im Militärbezirk Warschau vorgenommen.  
(Siehe Russland.)

Die russische Reichsregierung hat den Anträgen auf  
Schaffung einer russischen Kriegsluftflotte und  
einer Luftschiffertruppe zugestimmt.

**Das Urteil im Wahlrechtsprozeß**  
gegen den Redakteur des "Vorwärts" Richard  
Barth wegen Veranlassung von Aufzügen unter  
freiem Himmel am 6. März beginn. wegen Ver-

gehens gegen das Vereinsgesetz lautete, wie wir  
bereits berichteten, auf 1 Monat Haft, und  
gleichzeitig wurde auf Unbrauchbarmachung der  
intruminirten Artikel, Blätter und Formen er-  
kannt. Bei der Aufmerksamkeit, mit welcher man  
den Prozeß überall verfolgte, dürfte die Wieder-  
gabe des Urteils von allgemeinem Interesse sein.  
Der Vorsitzende des Gerichtshofes, Amtsgerichts-  
rat Friedler, führte zur Begründung folgendes aus:

Der Gerichtshof hatte nicht zu prüfen, ob  
das Verbot des Polizeipräsidiums zu Recht be-  
stand. Die Sozialdemokraten hatten die Ent-  
scheidung des Polizeipräsidiums im Wege des  
Verwaltungsstreitverfahrens angefochten. Anstatt  
in legaler Weise die Entscheidung abzuwarten,  
habe der Vorwärts in Auflehnung gegen das  
Verbot des Polizeipräsidiums die Absicht ver-  
folgt, „trotz allem“ zum Ziele zu kommen durch  
einen „Spaziergang“, der angeblich nicht unter  
das Gesetz falle. Der Gerichtshof habe für er-  
wiesen gehalten, daß sowohl nach dem Treptower  
Park als nach dem Tiergarten hin Aufzüge statt-  
gefunden haben, und wenn auch befunden worden  
ist, daß die Massen zu Störungen keinen Anlaß